



# ÖSTERREICHISCHER GEHÖRLOSEN SPORTVERBAND

Mitglied des ICSD (International Committee of Sports for the Deaf) und der EDSO (European Deaf Sport Organisation)

## Gebührenordnung

### Inhaltsverzeichnis

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

#### **1 Aufwandsentschädigung für SPORTLER**

- 1.1 Allgemeiner Hinweis
- 1.2 Vereins- und Übungsbetrieb
- 1.3 Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Verbandsmeisterschaften
- 1.4 Österreichischer Cup
- 1.5 Internationale Beschickungen
- 1.6 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager
- 1.7 Nationale und internationale Starts

#### **2 Aufwandsentschädigung für TRAINER, SPORTLEHRER**

- 2.1 Allgemeiner Hinweis
- 2.2 Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Verbandsmeisterschaften, Cup
- 2.3 Internationale Beschickungen
- 2.4 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager
- 2.5 Gebühren – generelle Richtsätze

#### **3 Aufwandsentschädigung für FUNKTIONÄRE**

- 3.1 Allgemeiner Hinweis
- 3.2 Sitzungen
- 3.3 Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Verbandsmeisterschaften, Cup
- 3.4 Internationale Beschickungen
- 3.5 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager

#### **4 Aufwandsentschädigung für MASSEUR, PHYSIOTHERAPEUT**

- 4.1 Allgemeiner Hinweis
- 4.2 Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Verbandsmeisterschaften, Cup
- 4.3 Internationale Beschickungen
- 4.4 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager
- 4.5 Aufenthalts-, Fahrtkosten, Honorare

#### **5 Nenn gelder**

- 5.1 Allgemeiner Hinweis
- 5.2 Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Verbandsmeisterschaften, Cup
- 5.3 Internationale Sportveranstaltungen
- 5.4 Abrechnung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen

#### **6 Protestgebühr**

- 6.1 Gebühren
- 6.2 Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup

#### **8 Steuerliche Behandlung von Leistungen laut Gebührenordnung**

#### **9 Zuständigkeit**

#### **10 Gültigkeit**

## 1 Aufwandsentschädigung für SPORTLER

### 1.1 Allgemeiner Hinweis

Aufwandsentschädigungen für Sportler, welche in den Punkten 1.2 bis 1.7 nicht eindeutig geregelt sind, werden jeweils durch den Vorstand entschieden, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden sollten.

### 1.2 Vereins- und Übungsbetrieb

Für den normalen Vereins- und Übungsbetrieb, sowie Vereinstrainingslager erfolgt keine Vergütung durch den ÖGSV.

### 1.3 Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Verbandsmeisterschaften

1.3.1 Bei allen Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften und Verbandsmeisterschaften müssen die Fahrtkosten Abrechnungen spätestens Innerhalb der nächsten 3 Monate (ausgenommen Jahresende per 31.12.) beim ÖGSV eingelangt sein.

1.3.2 Gebühren bei Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Verbandsmeisterschaften

#### 1.3.2.1 Fahrtkosten

a) EUR 0,18/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtroute) ab 30 km (eine Strecke) für ein Fahrzeug (je nach Sportart 1-3 Personen), ausgenommen Ortsverkehr. Keine Vergütung für Mitfahrer und Mautkosten.

Fahrtgemeinschaften sind zu bilden. Übernahme der Mautkosten nur bei Abgabe der Tankrechnung. Die Kosten dürfen nicht höher sein als die Kilometergeld Berechnung.

Formular: TRK (tatsächliche Reisekosten)

b) Keine Vergütung für Mietfahrzeuge

c) Regel bei Busbenützung:

Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Mautkosten, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer)

d) Regel bei Fahrten mit Zügen:

Ersatz der Kosten für Fahrten 2. Klasse hin und retour (ohne Zuschläge) und nur mit 50% Fahrpreismäßigung.

1.3.3 Für Sportler, die im Ausland wohnen, beginnt die Berechnung der Fahrtkosten ab der nächstgelegenen Grenze zum Austragungsort (kürzeste Strecke)

1.3.3 Falls eine der unter Punkt 1.3 angeführten Meisterschaften 2 oder 3 Tage dauert, wird die Übernachtung zwischen den Wettkampftagen vom ÖGSV bezahlt. Voraussetzung ist, dass die Übernachtung mit Frühstück nicht mehr als 50 Euro pro Person bei Sommersportarten und 60 Euro pro Person bei Wintersportarten kostet.

Kosten für eine Halbpension werden vom ÖGSV nicht übernommen. In diesem Fall werden mindestens 10 Euro pro Person und Tag abgezogen, maximal werden 50 Euro, bzw. 60 Euro bezahlt.



# ÖSTERREICHISCHER GEHÖRLOSEN SPORTVERBAND

Mitglied des ICSD (International Committee of Sports for the Deaf) und der EDSO (European Deaf Sport Organisation)

## 1.4 Österreichischer Cup

Für Österreichische Cups in allen Sportarten werden vom ÖGSV nur die Platzmiete und die Schiedsrichterkosten übernommen.

## 1.5 Internationale Beschickungen

1.5.1 Unter den Begriff "Internationale Beschickungen" fallen Deaflympics, Welt- und Europameisterschaften sowie jene internationalen Großsportveranstaltungen, welche durch den Vorstand ausdrücklich diesem Begriff zugeordnet und genehmigt wurden.

1.5.2 Aufwandsentschädigungen bei internationalen Beschickungen werden durch den jeweiligen Delegierten abgerechnet.

1.5.3 Gebühren bei internationalen Beschickungen:

1.5.3.1 Aufenthaltskosten:

In der Regel werden die vom Veranstalter in der Ausschreibung festgesetzten Kosten übernommen.

1.5.3.2 Fahrtkosten:

Über das Reisemittel (Auto, Bus, Bahn, Flugzeug usw.) trifft der Vorstand über Vorschlag des Mannschaftsführers für die jeweilige Veranstaltung die Entscheidung.

Für An- und Rückreise zu gemeinsamen Treffpunkten (z.B. Flughafen) gelten nachstehende Vergütungen:

a) EUR 0,18/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtroute), ab 30 km (eine Strecke) für ein Fahrzeug (je nach Sportart 1-3 Personen), ausgenommen Ortsverkehr. Keine Vergütung für Mitfahrer. Fahrtgemeinschaften sind zu bilden.

b) Keine Vergütung für Mietfahrzeuge

c) Regel bei Busbenützung:

Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer)

d) Regel bei Fahrten mit Zügen:

Ersatz der Kosten für Fahrten 2. Klasse hin und retour (ohne Zuschläge) und nur mit 50% Fahrpreisermäßigung.

## 1.6 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager

1.6.1 Bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager werden grundsätzlich alle finanziellen und organisatorischen Maßnahmen durch die Ausschreibung geregelt, wobei folgende Richtsätze nicht überschritten werden sollten:

Sommersport:

Nächtigung/Frühstück: EUR 50,00 pro Person

Halbpension: EUR 60,00 pro Person

Wintersport:

Nächtigung/Frühstück: EUR 60,00 pro Person

Halbpension: EUR 70,00 pro Person

Kurs- oder Lehrgangsbeiträge werden durch den jeweiligen organisierenden Verband usw. nach Bedarf festgelegt und sind bei der Abrechnung als Einnahmen gegenzurechnen.

1.6.2 Funktionäre, die als „AKTIVE“ (Sportler, Teilnehmer) an Kursen, Lehrgängen und Trainingslager teilnehmen, haben gemäß der Gebührenordnung Punkt 1 „AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR SPORTLER“ abzurechnen.



# ÖSTERREICHISCHER GEHÖRLOSEN SPORTVERBAND

Mitglied des ICSD (International Committee of Sports for the Deaf) und der EDSO (European Deaf Sport Organisation)

- Bei einer eventuellen Doppel- oder Mehrfachfunktion kann zusätzlich das entsprechende Taggeld mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) verrechnet werden.

Zu verwendendes Formular: „LISTE DER LETZTEMPÄNGER“

## 1.7 Nationale und internationale Starts (Teamsportler)

Ausgenommen ÖSTM, ÖM, ÖGM und Cup Wettbewerbe

Die Beschickung von Teamsportlern zu internationalen Turnieren obliegt dem ÖGSV, wenn der ÖGSV dies finanziert.

## 2 Aufwandsentschädigung für TRAINER, SPORTLEHRER

### 2.1 Allgemeiner Hinweis

Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten, welche in den Punkten 2.2 bis 2.6 nicht eindeutig geregelt sind, werden jeweils durch den Vorstand entschieden.

2.2 Zu allen Österreichischen Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup Wettbewerben, Trainingslagern usw. ist die Entsendung von Nationaltrainern Sache des Verbandes.

### 2.3 Internationale Beschickungen

Unter den Begriff „Internationale Beschickungen“ fallen Deaflympics, Welt- und Europameisterschaften, sowie jene internationalen Großsportveranstaltungen, welche durch den ÖGSV Vorstand ausdrücklich diesem Begriff zugeordnet und genehmigt wurden.

2.3.1 Trainer und Sportlehrer werden durch den Vorstand nominiert und deren Aufwandsentschädigung festgelegt, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden sollten.

2.3.2 Aufwandsentschädigungen bei internationalen Beschickungen werden durch den jeweiligen Delegierten abgerechnet.

### 2.4 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager

2.4.1 Bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager werden grundsätzlich alle finanziellen und organisatorischen Maßnahmen durch die Ausschreibung geregelt, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden sollten.

2.4.2 Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Trainer werden durch den jeweiligen Technischen Direktor abgerechnet.

### 2.5 Gebühren für Trainer und Sportlehrer (generelle Richtsätze):

2.5.1 Aufenthalt und Nächtigung – wird in der Ausschreibung bzw. durch den Verband festgelegt.

Die Kosten für

#### Sommersport:

Nächtigung/Frühstück EUR 50,00 pro Person

Halbpension EUR 60,00 pro Person

#### Wintersport:

Nächtigung/Frühstück EUR 60,00 pro Person

Halbpension EUR 70,00 pro Person

dürfen nicht überschritten werden.

## 2.5.2 Fahrtkosten:

- a) EUR 0,20/km für An- und Rückreise (schnellste Fahrtroute) ab 30 km (eine Strecke) für ein Fahrzeug, ausgenommen Ortsverkehr.  
Formular: Letztempfängerliste
- b) Regel bei Busbenützung:  
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer)
- c) Regel bei Fahrten mit Zügen:  
Ersatz der Kosten für Fahrten 2. Klasse hin und retour (ohne Zuschläge).
- d) Skisportveranstaltungen:  
Skiliftkosten können, soweit diese notwendig sind, vergütet werden.  
Voraussetzung: Vorlage der Rechnung!

## 2.5.3 Honorarleistung:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| a) Trainer mit Trainerlizenz, Sportlehrer | höchstens EUR 75,00 |
| b) Lehrwart/Instruktor                    | höchstens EUR 50,00 |
| c) Betreuer                               | höchstens EUR 25,00 |

Zu verwendendes Formular: „PRAE“  
oder Rechnungslegung mittels eigener Honorarnote oder Rechnung  
Abrechnung bis 25 Euro Tagesgeld mit Liste der Letztempfänger

Die Gebühren der Punkte 2.5.3 können für alle hier nicht gesondert angeführten Sportveranstaltungen als Hochsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem Verband.

## 3 Aufwandsentschädigung für FUNKTIONÄRE

### Grundsatz:

Aufwandsentschädigungen können nur insoweit von Funktionären beansprucht werden, falls nicht andere Institutionen dafür aufkommen (Dienstgeber, Verbände, Vereine usw.).

3.1 Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten, welche in den Punkten 4.2 bis 4.6 nicht eindeutig geregelt sind, werden jeweils durch den Vorstand entschieden.

### 3.2 Sitzungen:

3.2.1 Aufwandsentschädigungen für Sitzungen der vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse, sowie vom Vorstand im Vorhinein genehmigte Tätigkeiten (Aufträge), werden direkt mit dem Kassier des ÖGSV abgerechnet.

3.2.2 Gebühren bei Sitzungen:

3.2.2.1 Taggeld = EUR 25,00

Eine stundenweise Verrechnung oder andere Abstufungen des Tagesgeldes sind nicht zulässig. Bei Verpflegung erfolgt keine Vergütung.

3.2.2.2 Nächtigungsgebühr (Nächtigung/Frühstück):

Kosten laut vorgelegter Rechnung bis höchstens EUR 50,00 pro Nächtigung/Frühstück

### 3.2.2.3 Fahrtkosten:

- a) EUR 0,20/km für An- und Rückreise. EUR 0,20/km für An- und Rückreise (schnellste Fahrtroute) ab 30 km (eine Strecke) für ein Fahrzeug, ausgenommen Ortsverkehr.
- b) Die Verrechnung eines öffentlichen Verkehrsmittels (2. Klasse) kann nur dann erfolgen, wenn Ermäßigungen (z.B. Behindertentarife) in Anspruch genommen wurde.n
- c) Regel bei Busbenützung:  
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer)

### 3.2.2.4 Verdienstentgang:

EUR 25,00 pro Tag ist zu gewähren, wenn für Sitzungen nach Punkt 4.2.1 Gebührenurlaub (gilt nicht für Zeitausgleich o.ä.) in Anspruch genommen werden muss. Voraussetzung: Vorlage eines entsprechenden Nachweises!

## 3.3 Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup-Bewerbe

3.3.1 Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Funktionär bei Österreichischen Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup-Bewerben (laut ÖGSV Regulativ oder im Auftrag des Verbandes), sowie alle durch den durchführenden Verband eingesetzten Funktionäre, werden grundsätzlich mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) abgerechnet.

3.3.2 Funktionäre, die als „AKTIVE“ (Sportler) an einer österreichischen Meisterschaft, Meisterschaft oder bei einem Cup Bewerb teilnehmen, haben gemäß der Gebührenordnung Punkt 1 „AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR SPORTLER“ abzurechnen.

-Bei einer eventuellen Doppel- oder Mehrfachfunktion kann zusätzlich das entsprechende Taggeld mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) verrechnet werden.

Zu verwendendes Formular: „LISTE DER LETZTEMPÄNGER“

3.3.3 Gebühren bei Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup-Bewerben:

#### 3.3.3.1 Taggeld = EUR 25,00

Eine stundenweise Verrechnung oder andere Abstufungen des Tagesgeldes sind nicht zulässig. Bei Verpflegung erfolgt keine Vergütung.

#### 3.3.3.2 Pauschalentschädigung:

Anstelle eines Taggeldes nach Punkt 4.3.3.1 kann jenen Funktionären, welche zusätzliche organisatorische Tätigkeiten (z.B. Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten) durchführen, eine Pauschalentschädigung von EUR 25,00/Tag gewährt werden.

Zu verwendendes Formular: „LETZTEMPFÄNGERLISTE (Spalte Taggeld)“

#### 3.3.3.3 Nächtigungsgebühr (Nächtigung/Frühstück):

Kosten laut vorgelegter Rechnung bis höchstens  
EUR 50,00 pro Nächtigung/Frühstück bei Sommersport;  
EUR 60,00 pro Person Nächtigung/Frühstück bei Wintersport.

## 3.3.3.4 Fahrtkosten:

- a) EUR 0,20/km für An- und Rückreise (schnellste Fahrtroute) ab 30 km (eine Strecke) für ein Fahrzeug, ausgenommen Ortsverkehr.
- b) Die Verrechnung eines öffentlichen Verkehrsmittels (2. Klasse) kann nur dann erfolgen, wenn Ermäßigungen (z.B. Behindertentarife) in Anspruch genommen wurden.
- c) Regel bei Busbenützung:  
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer und Mitfahrer).
- d) Skisportveranstaltungen:  
Skiliftkosten können, soweit diese notwendig sind, vergütet werden.  
Voraussetzung: Vorlage der Rechnung!

## 3.4 Internationale Beschickungen

- 3.4.1 Unter den Begriff „Internationale Beschickungen“ fallen Deaflympics, Welt- und Europameisterschaften, sowie jene internationalen Großsportveranstaltungen, welche durch den ÖGSV Vorstand ausdrücklich diesem Begriff zugeordnet und genehmigt wurden.
- 3.4.2 Aufwandsentschädigungen bei internationalen Beschickungen werden durch den jeweiligen Delegierten abgerechnet.
- 3.4.3 Gebühren bei internationalen Beschickungen:
  - 3.4.3.1 Taggeld:  
Bei internationalen Beschickungen beträgt das Taggeld EUR 25,00/Tag. Über Vorschlag des Vorstandes kann ein veränderter Tagessatz für die jeweilige Veranstaltung festgesetzt werden.
  - 3.4.3.2 Aufenthaltskosten:  
In der Regel werden die vom Veranstalter in der Ausschreibung festgesetzten Kosten übernommen-
  - 3.4.3.3 Fahrtkosten:  
Über das Reisemittel (Auto, Bus, Bahn, Flugzeug usw.) trifft der Vorstand über Vorschlag des Technischen Direktors für die jeweilige Veranstaltung die Entscheidung.  
Für die An- und Rückreise zu gemeinsamen Treffpunkten (z.B. Flughafen) gelten nachstehende Vergütungen:
    - a) EUR 0,20/km für An- und Rückreise (schnellste Fahrtroute) ab 30 km (eine Strecke) für ein Fahrzeug, ausgenommen Ortsverkehr.
    - b) Die Verrechnung eines öffentlichen Verkehrsmittels (2. Klasse) kann nur dann erfolgen, wenn Ermäßigungen (z.B. Behindertentarife) in Anspruch genommen wurden.



c) Regel bei Busbenützung:

Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer).

3.5 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager

- 3.5.1 Bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager werden grundsätzlich alle finanziellen und organisatorischen Maßnahmen durch die Ausschreibung geregelt. Kurs- oder Lehrgangsbeiträge werden durch den jeweiligen organisierenden Verband/Verein usw. nach Bedarf festgelegt und sind bei der Abrechnung als Einnahmen gegenzurechnen.
- 3.5.2 Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Funktionär bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager werden durch den jeweiligen Technischen Direktor abgerechnet.
- 3.5.3 Funktionäre, die als „AKTIVE“ (Sportler, Teilnehmer) an Kursen oder Lehrgängen teilnehmen, haben gemäß der Gebührenordnung Punkt 1 „AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG FÜR SPORTLER“ abzurechnen.  
-Bei einer eventuellen Doppel- oder Mehrfachfunktion kann zusätzlich das entsprechende Taggeld mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) verrechnet werden.  
Zu verwendendes Formular: „LETZTEMPFÄNGERLISTE“
- 3.5.4 Gebühren bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager
- 3.5.4.1 Taggeld = EUR 25,00  
Eine stundenweise Verrechnung oder andere Abstufungen des Tagesgeldes sind nicht zulässig. Bei Verpflegung erfolgt keine Vergütung.
- 3.5.4.2 Pauschalentschädigung:  
Anstelle eines Taggeldes nach Punkt 4.3.3.1 kann jenen Funktionären, welche zusätzliche organisatorische Tätigkeiten (z.B. Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten) durchführen, eine Pauschalentschädigung von EUR 25,00/Tag gewährt werden.  
Zu verwendendes Formular: „LETZTEMPFÄNGERLISTE (Spalte Taggeld)“
- 3.5.4.3 Aufenthalt und Nächtigung – wird in der Ausschreibung festgelegt.  
Die folgenden Kosten dürfen nicht überschritten werden!  
Sommersport:  
Nächtigung/Frühstück EUR 50,00 pro Person  
Halbpension EUR 60,00 pro Person  
Wintersport:  
Nächtigung/Frühstück EUR 60,00 pro Person  
Halbpension EUR 70,00 pro Person
- 3.5.4.4 Fahrtkosten:
- a) EUR 0,20/km für An- und Rückreise (schnellste Fahrtroute) ab 30 km (eine Strecke) für ein Fahrzeug, ausgenommen Ortsverkehr.
- b) Die Verrechnung eines öffentlichen Verkehrsmittels (2. Klasse) kann nur dann erfolgen, wenn Ermäßigungen (z.B. Behindertentarife) in Anspruch genommen wurden.

- c) Regel bei Busbenützung:  
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer).
- d) Skisportveranstaltungen:  
Skiliftkosten können, soweit diese notwendig sind, vergütet werden.  
Voraussetzung: Vorlage der Rechnung!

Die Gebühren der Punkte 4.3.3. können für alle hier nicht gesondert angeführten Sportveranstaltungen als Hochsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem Verband.

## 4 AUFWANDENTSCHÄDIGUNG FÜR MASSEUR, PYSIOTHERAPEUT

- 4.1 Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten, welche in den Punkten 5.2 bis 5.6 nicht eindeutig geregelt sind, werden jeweils durch den Vorstand entschieden.
- 4.2 Zu allen Österreichischen Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup Bewerben, Trainingslagern usw. ist die Entsendung von Arzt, Masseur oder Physiotherapeuten, Sache des Verbandes.
- 4.3 Internationale Beschickungen  
Unter den Begriff „Internationale Beschickungen“ fallen Deaflympics, Welt- und Europameisterschaften, sowie jene internationalen Großsportveranstaltungen, welche durch den ÖGSV Vorstand ausdrücklich diesem Begriff zugeordnet und genehmigt wurden.
  - 4.3.1 Masseur oder Physiotherapeuten werden durch den Vorstand nominiert und deren Aufwandsentschädigung festgelegt, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden sollten.
  - 4.3.2 Aufwandsentschädigungen bei internationalen Beschickungen werden durch den jeweiligen Delegierten abgerechnet.
- 4.4 Kurse, Lehrgänge und Trainingslager
  - 4.4.1 Bei Kursen, Lehrgängen und Trainingslager werden grundsätzlich alle finanziellen und organisatorischen Maßnahmen durch die Ausschreibung geregelt, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden sollten.
  - 4.4.2 Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Masseur oder Physiotherapeuten werden durch den jeweiligen Technischen Direktor abgerechnet.
- 4.5 Gebühren für Masseur oder Physiotherapeuten (generelle Richtsätze):
  - 4.5.1 Aufenthalt und Nächtigung – wird in der Ausschreibung bzw. durch den Verband festgelegt.

Die folgenden Kosten dürfen nicht überschritten werden!

Sommersport:

Nächtigung/Frühstück	EUR 50,00 pro Person
Halbpension	EUR 60,00 pro Person



# ÖSTERREICHISCHER GEHÖRLOSEN SPORTVERBAND

Mitglied des ICSD (International Committee of Sports for the Deaf) und der EDSO (European Deaf Sport Organisation)

## Wintersport:

Nächtigung/Frühstück EUR 60,00 pro Person

Halbpension EUR 70,00 pro Person

## 4.5.2 Fahrtkosten:

- a) EUR 0,20/km für An- und Rückreise (schnellste Fahrtroute) ab 30 km (eine Strecke) für ein Fahrzeug, ausgenommen Ortsverkehr.
- b) Regel bei Busbenützung:  
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten (für Treibstoff, Miete, etc. – die entsprechenden Belege sind vorzulegen), höchstens jedoch bis zur Höhe der Einzelabrechnung pro Person (Fahrer)
- c) Regel bei Fahrten mit Zügen:  
Ersatz der Kosten für Fahrten 2. Klasse hin und retour (ohne Zuschläge).
- d) Skisportveranstaltungen: Skiliftkosten können, soweit diese notwendig sind, vergütet werden. Voraussetzung: Vorlage der Rechnung!

## 4.5.3 Honorarleistung:

- a) Physiotherapeuten höchstens EUR 75,00
- b) Masseur/e höchstens EUR 50,00
- c) Betreuer höchstens EUR 25,00

Zu verwendendes Formular: „PRAE“

oder Rechnungslegung mittels eigener Honorarnote oder Rechnung

Abrechnung bis 25 Euro Tagesgeld mit Liste der Letztempfänger

Die Gebühren der Punkte 2.5.3 können für alle hier nicht gesondert angeführten Sportveranstaltungen als Hochsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem Verband.

## 5 NENNGELDER

5.1 Nenn gelder werden durch den Veranstalter (Organisation der Durchführung) eingehoben und bleiben dem durchführenden Verband.

5.2 Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup Bewerbe:

- a) Das Nenn geld und die Zahlungsmodalitäten werden in der Ausschreibung festgelegt.
- b) Der Vorstand kann für bestimmte Mannschaftsbewerbe auch einen einmaligen Pauschalbetrag vorschreiben.
- c) Keine Rückerstattung von Nenn geld nach Nennschluss. Das Nenn geld muss für alle gemeldeten Teilnehmer bezahlt werden.
- d) Nenn geld nach dem Meldeschluss bei Nachmeldung laut Ausschreibung:  
5 Euro pro Person bei Individualbewerben  
10 Euro pro Mannschaftsbewerb  
Keine Nachmeldegebühr bei Kinder- und Jugendbewerben

5.3 Internationale Sportveranstaltungen im In- und Ausland  
Nenn geld laut Ausschreibung.

5.4 Bei allen nationalen und internationalen Sportveranstaltungen ist keine Abrechnung von Nenn geldern über die Jahressubvention des ÖGSV möglich.



# ÖSTERREICHISCHER GEHÖRLOSEN SPORTVERBAND

Mitglied des ICSD (International Committee of Sports for the Deaf) und der EDSO (European Deaf Sport Organisation)

---

## 6 PROTESTGEBÜHR

6.1 Protestgebühren (40 Euro) werden durch den Durchführenden (ÖGSV Delegierten) eingehoben und sind mit dem Veranstalter (ÖGSV) abzurechnen. Wird dem Protest stattgegeben, wird die Protestgebühr dem Einbringer rückerstattet.

6.2 Österr. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Cup Bewerbe  
Sind jeweils 30 min. nach Aushang der offiziellen Ergebnisliste schriftlich mit aufliegendem Protestformular, bei gleichzeitiger Protestgebührbezahlung von EUR 40,00 beim Gesamtleiter einzureichen.

## 7 STEUERLICHE BEHANDLUNG VON LEISTUNGEN LAUT GEBÜHRENORDNUNG

Für die steuerliche Veranlagung sowie die Abführung der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge haben die Empfänger von Leistungen nach dieser Gebührenordnung selbst Sorge zu tragen.

## 8 ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Abänderung der Gebührenordnung ist der Vorstand des Österreichischen Gehörlosen Sportverbandes zuständig.

## 9 GÜLTIGKEIT

Diese Gebührenordnung tritt mit **01.02.2023** in Kraft.